

Aur-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 107

Langenschwalbach, Freitag 8 Mai 1914

53. Jahrg.

Gedenktage und denkwürdige Tage.

8. Mai.

1794 A. P. Davister, frz. Chemiker, hingerichtet, Paris, geb. 16. Aug. 1743 das. 1837 Albrecht, Prinz von Preußen, Regent von Braunschweig, geb., † 8. Okt. 1898. 1902 St. Pierre wird durch den Ausbruch des Mont Pelee zerstört.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt, wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainisoldaten (Wehrordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2.

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:
a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.
Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt der Vater.
Wenn die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteil geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternanteil.
Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abstammungs;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbblütiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Gilt sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarmee) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppenteils (Stammarmee) Teils beurlaubt ist,

b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b) nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen

zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammmarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammmarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der

im Laufe des verfloßenen Rechnungsjahrs gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichskanzler Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt. Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.
J. B.: Desbordes.

Muster.

Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
den

Staat:
Untere Verwaltungsbehörde:
Gemeinde:

Name und Vorname des Antragstellers (Vater*), Mutter*), Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*), Stiefmutter*):
Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetretenen:

Laufende Nummer	Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stiefföhne, Enkel), die ihrer gesetzlichen Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine genügen oder genügt haben.								Name der leiblichen Eltern
	a.	b.	c.	d.	e.		f.		
	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdag	Militärdienstzeit		Truppen-(Stammmarine) Teil und Standort		
					eingestellt am	entlassen als ¹⁾		am	
1.									a. Vater b. Mutter

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer aufgeführte Sohn (Stieffohn, Enkel) am beim eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand. N. N.

*) Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.

Richtigzutreffendes ist zu durchstreichen.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stieffohns) (laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.

usw.

Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Stellung des Sohnes (Enkels, Stieffohns) (laufende Nummer) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

Vorstehende Verordnung des Bundesrats wird mit folgenden Bemerkungen veröffentlicht:

1) Gemäß § 1 dieser Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichn. Voraussetzungen die Familien, deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 M. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorschrift mögen nachstehende Beispiele dienen:

a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab und zwar in Höhe von je 240 M. für jeden Sohn.

b) Der Sohn A hat bereits drei Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von 1 1/2 Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Abs. 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 M. für die Söhne B und C zu erfolgen hat.

Bekanntmachung.

Betrifft: Zusammenschluß der Obst- und Gartenbauvereine zu einem Kreisverband.

Dieser im Interesse der Obstzucht unerläßliche und in verschiedenen Nachbarkreisen mit bestem Erfolg durchgeführte Zusammenschluß soll im Laufe des Monats Juni cr. auch für den Untertaunuskreis erfolgen. Ich gebe den Interessenten hiervon Kenntnis und empfehle die etwa noch beabsichtigte Gründung von Ortsvereinen nach Möglichkeit zu beschleunigen, damit diese

c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Trainee ein Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres seiner Dienstzeit ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.

d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient; der Sohn B nach einer aktiven Dienstzeit von einem halben Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.

Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare zur Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung können von mir unentgeltlich bezogen werden.

Soweit bereits Anträge auf die Entschädigung bei mir angemeldet worden sind, werden die Formulare den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen zur Ausfüllung zugehen. Ueber noch weiter zur Anmeldung kommende Anträge sind die Formulare bei mir anzufordern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Eltern welche Ansprüche geltend machen können, auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Langenschwalbach, den 5. Mai 1914.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Müller, Rechnungsrat.

Bereine sich an der Verbandsbildung beteiligen können. Es bestehen jetzt in 18 Gemeinden des Kreises Obst- und Gartenbauvereine. Da es sich meist um kleinere Organisationen handelt, so können diese weder beim gemeinsamen Bezug ihrer Bedürfnisse, noch beim Verkauf ihrer Erzeugnisse einen entscheidenden Einfluß ausüben.

Dieser Mangel kann im Untertaunuskreise nur durch die Bildung des Kreisverbands beseitigt werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

den bestehenden Obst- und Gartenbauvereinen und sonstigen Interessenten von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben.
Gengenbach, den 3. Mai 1914.

Der königliche Bantrat:
v. Trotha.

Vermischtes.

* Wiesbaden, 4. Mai. Wie nunmehr feststeht, wird der Kaiser am Mittwoch, 13. Mai, vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Hauptbahnhof eintreffen. Sein Aufenthalt dauert bis zum 18. Mai.

* Wiesbaden, 6. Mai. Ein schweres Unglück ereignete sich heute vormittag auf dem Exerzierplatz bei Dohheim. Bei einer Fahrt durch eine Mulde überschlug sich ein Geschütz der hiesigen 6. Batterie des 27. Feldartillerie-Regts. und begrub mehrere Kanoniere unter sich. Zwei derselben kamen erheblich verletzt gerade noch mit dem Leben davon; sie wurden durch Wagen hierher in das Garnisonslazarett abgeholt. Zwei andere der Verwundeten versuchten, zur Kaserne zu gehen, brachen jedoch unterwegs zusammen und mußten ebenfalls in das Lazarett geschafft werden.

* Bad Soden, 5. Mai. Der 53. Verbandstag der Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein nahm gestern in Soden unter dem Vorsitz von Justizrat Dr. Alberti-Wiesbaden und in Gegenwart des Anwalts des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes, Prof. Dr. Erüger-Charlottenburg, seinen Anfang. 240 Delegierte sind zu den Verhandlungen erschienen. In der Vorversammlung im „Frankfurter Hof“ berichtete zunächst Verbandsreferendar Seibert-Wiesbaden über das im allgemeinen nur günstige Ergebnis der vorgenommenen Revisionen. Dr. Alberti beleuchtete u. a. kurz die Vorgänge bei der gefährdeten Sindlinger Kasse. Dr. Erüger verbreitete sich dann in längeren Ausführungen über die Bedeutung der Schutzge- schäfts-Genossenschaften für den Staat, während Direktor Schmidt-Krenznach einen sehr instruktiven Vortrag über die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates hielt. — Heute vormittag fanden die geschäftlichen Verhandlungen ihre Fortsetzung, denen ein Festmahl im Kurhause folgte.

* Grafsfeld, 6. Mai. Im Krankenhaus zu Lauterbach starb gestern die älteste Tochter Steins, Lina. Der Landwirt Hofmann jun. wurde gestern wieder aus der Haft entlassen, da er nachweisen konnte, daß er in der Mordnacht sich an einer Schlägerei beteiligt hatte, bei der er auch die Blutspuren und Verwundungen erhalten hatte. Die Polizei verfolgt jetzt eine andere Richtung.

* Siegen, 5. Mai. Die Wohnungsnot ist hier so groß geworden, daß es kinderreichen Arbeiterfamilien nicht mehr möglich ist, ein Unterkommen zu finden. In der Marburger- straße haust eine aus 11 Köpfen bestehende Familie in einem einzigen Zimmer, weil es ihr nicht möglich war, eine Wohnung anzukreuzen. Eine Anzahl Stadtverordneter hat an den Magistrat die Anfrage gerichtet, was er gegenüber diesen Verhältnissen zu unternehmen gedenke.

* Newyork, 6. Mai. Der Dampfer Franconia meldet durch Funkpruch, daß er 13 Ueberlebende des britischen Dampfers Columbia, der auf der Fahrt von Amsterdam nach Newyork in Brand geraten war, aufgefunden habe. Im Boot befand sich auch die Leiche des Oberstewards. Ein anderes Boot mit den Ärzten, den 2 Offizieren und 17 Mann treibt noch umher. Der Dampfer wird weiter danach suchen.

* Brüssel, 6. Mai. Nach hier eingetroffenen Berichten erscheint die Regerevolte in Portugiesisch-Kongo noch viel ernster, als gemeldet worden ist. Die Rebellen sind tatsächlich Herren des Landes. Alle Beamten flüchteten. Viele von ihnen wurden massakriert; man spricht von 50 Toten. Die Tele- graphen- und Telephonlinien sind zerstört. Die europäischen Stationshäuser eingeschert.

* Wien, 6. Mai. In Hof- und politischen Kreisen ist man besorgt, weil der Verlauf der Krankheit des Kaisers eine plötzliche kritische Wendung befürchten lasse.

Notales.

* Gengenbach, 7. Mai. Im Orts-Fernsprechnetz Frank- furt a. M. wird am 10. Mai eine neue Fernsprechvermittlungsanstalt mit der Bezeichnung „Hansa“ eröffnet werden. Gleichzeitig erhält die bisherige Vermittlungsanstalt 2 die Bezeichnung „Taunus“. Im alten Amt 1 verbleiben einstweilen noch die Grundgebührenanschlüsse, die im Amt 2 auf das im Bau befindliche Amt „Römer“ geschaltet werden. Zur Vermeidung von Irrtümern und Fehlverbindungen sind vom Er- öffnungstage an nur die bereits zur Versendung gekommenen neuen Fernsprecher-Bezeichnungen zu benutzen und die darin enthaltenen neuen Nummern anzuwenden.

Angeworben.

Erzählung von Bothar Brentendorf.

(Fortsetzung)

(Nachdruck verboten.)

„Nein, Rudolf, nicht jener Assessor, sondern einzig Ihre eigene Charakterchwäche dürfen Sie für diese neue schwere Ver- irrung verantwortlich machen. Natürlich haben Sie verloren — und eine große Summe, nicht wahr?“

„Ja, Herr Wullenweber, eine sehr große, für meine Ver- hältnisse fast ungeheuerliche Summe: mehr als fünftausend Mark.“

„Und Sie sind nun außerstande, diese Spielschuld zu bezahlen?“

Jetzt zum erstenmal wagte es der junge Mann, seinem Chef wieder ins Gesicht zu sehen. „Ich habe es wohl durch meinen Wortbruch verdient, daß Sie mir auch diese Ehrlosigkeit zutrauen. Aber Sie tun mir unrecht. Ehe ich hierher kam, habe ich das Geld bereits von der Bank geholt, um es sofort dem Assessor, der es mir abgenommen, zu stellen zu können. So viel Bestimmung hatte ich mir doch bewahrt, daß ich nicht mehr verspielt haben würde, als ich wirklich besaß.“

„Nun, ich will Ihnen glauben, daß es sich so verhält, und will Ihnen auch die Offenheit, die Sie mir soeben gezeigt haben, gewissermaßen als Entschuldigung anrechnen. Gätten sich solche Milderungsgründe nicht gefunden, so wäre ich genötigt gewesen, Sie einfach zu entlassen und jegliche Beziehung zwischen Ihnen und meinem Hause zu lösen.“

In Rudolf Hildebrandts bleiche Wangen stieg jäh eine heiße Röte.

„Herr Wullenweber —“

„Sie hören ja, daß ich von diesem Neuesten vorläufig noch Abstand nehmen will. Andererseits aber dürfen Sie selbst- verständlich nicht erwarten, daß nach einem solchen Vorkommnis zwischen uns alles beim alten bleibe. Meine Nichte sowohl wie ich selbst haben einstweilen das Vertrauen in Ihre Charakter- festigkeit verloren, und Ihre Sache muß es sein, es sich zurück- zugewinnen.“

„Ihre Nichte — sagen Sie? O, Herr Wullenweber, Sie haben also auch Mathilde diesen abscheulichen Brief gezeigt? Wahrhaftig, das war nicht wohlwollend gehandelt — das war nicht recht.“

„Es war meine Pflicht. Die Verantwortlichkeit für Ma- thildens Glück gebot es mir. Sie wissen, daß ich nur nach langem Gögern Ihrer Werbung um die Hand meiner elternlosen Nichte insofern Gehör geschenkt habe, daß ich Ihnen gestattete, mein Haus zu besuchen und mir dadurch Gelegenheit zu näherer Bekanntschaft mit Ihrem Charakter zu geben. Ich schätze Sie als einen begabten und fleißigen Menschen, der es in seiner kaufmännischen Tätigkeit bei erstem Willen zu etwas bringen wird, und ich habe von Ihrer Gemütsart eine durchaus günstige Meinung. Aber ich kenne auch Ihren Hang zu einem leicht- fertigen Leben und den bedauerlichen Mangel an Selbstbeherr- schung, den Sie schon wiederholt gewissen Lockungen gegenüber an den Tag gelegt haben. Namentlich Ihre Neigung zum Spiel —“

„Herr Wullenweber, ich —“

„Lassen Sie mich gefälligst ausreden! Namentlich Ihre Neigung zum Spiel war es, die mich ernstlich beunruhigte, und die mich beinahe veranlaßt hätte, Ihnen auf Ihren Antrag eine verneinende Antwort zu geben. Sie werden ja unsere damalige Unterredung noch nicht vergessen haben, Rudolf!“

„Nein, ich erinnere mich ihrer sehr wohl. Und ich weiß auch, ohne daß Sie es mir nochmals ins Gedächtnis zurück- rufen, daß ich Ihnen an jenem Tage mein Wort verpfändete, nie mehr eine Karte anzurühren. Ich habe es gebrochen, aber ich war halb unzurechnungsfähig, als ich es tat, und ich schwöre Ihnen —“

„Halt, schwören Sie nicht! Welchen Wert könnten solche neue Versicherungen in diesem Augenblick für mich haben! Ehe ich Ihnen mein Vertrauen wieder zuwenden kann, muß ich die sichersten Beweise dafür besitzen, daß Sie es auch verdienen, und dazu reichen bloße Worte nicht mehr hin. Ist Ihnen ernst- lich daran gelegen, Mathildens Hand zu gewinnen, so werden Sie auch vor der Probe nicht zurückschrecken, die wir von Ihnen verlangen.“

Die ernste, fast feierliche Art seines Chefs beunruhigte Rudolf immer mehr.

„Eine Probe? Ich verstehe nicht recht, Herr Wullen- weber —“

(Fortsetzung folgt.)

Angekommene Kurgäste.

Villa Continental.

Frl. Käthe Rachwalsky, Berlin

Haus Deutscher Kaiser.

Fr. Alice Asch, Frankfurt.

Villa Gassert.

Frau Elisabeth Sprengel, Hannover

Frl. Asta Wahrendorf, Hannover

Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Freitag, den 8. Mai 1914.

Borwiegend wolkig und trübe, Regenschälle, kühle südwestliche Winde.

Das echte Dr. Oetker's Backpulver ist gesetzlich geschützt unter dem Namen

Backin

Wer dies benutzt, wird stets guten Erfolg und Freude beim Kuchenbacken haben.

Man versuche:

Dr. Oetker's Schokoladen-Kuchen.

Zutaten: 250 g Butter, 500 g Zucker, 6 Eier, das Weiße zu Schnee geschlagen, 500 g Mehl, 1 Päckchen von Dr. Oetker's Vanillin Zucker, 1 Päckchen von Dr. Oetker's „Badin“, 3 Eßlöffel voll Kakao, 1 kleine Tasse Milch oder Rahm.

Zubereitung: Die Butter rühre zu Sahne, gib Zucker, Eigelb, Vanillin-Zucker, Milch, Mehl, dieses mit dem Backin gemischt daran und zuletzt den Schnee der 6 Eier.

Teile die Masse, menge unter die eine Hälfte den Kakao, fülle den Teig abwechselnd in die gefettete Form und backe den Kuchen 1 bis 1 1/2 Stunden.

Bekanntmachung.

Die Revision zur Impfung vom 1. Mai cr. findet Freitag, den 8. d. Mts. und zwar

1. für Erstimpfungen Vormittags 10 Uhr,
2. für Wiederimpfungen (Schulkinder) nachm. 2 1/2 Uhr im Rathhauseaal statt.

Die Eltern der unter 1 genannten Kinder werden ersucht, mit denselben zur Revision pünktlich zu erscheinen.

Langenschwalbach, den 5. Mai 1914.

1292

Die Polizeiverwaltung.

Frühjahrs-Versammlung

im 9. landw. Bez.-Verein.

Die Frühjahrs-Versammlung des 9. landw. Bez.-Vereins findet Sonntag, den 10. Mai, Nachmittags 1 1/2 Uhr, zu Heftrich im Saale des Gasthauses „zum Taunus“ statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Jahres-Rechnung und Festsetzung des Voranschlags pro 1914;
2. Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung;
3. Vorstandswahlen. Es scheiden aus die Vorstandsmitglieder Alberti, Kettenbach; Volker, Langenschwalbach; Enders, Hennethal und Schütz, Idstein;
4. Vortrag des Herrn Winterschuldirektor Eisinger über Schweinezucht;
5. Vortrag des Herrn Tierarztes Dr. Arnold in Idstein über das Tuberkulose-Eilungs-Verfahren;
6. Anträge und Wünsche von Mitgliedern;
7. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder und Freunde des Vereins werden hierzu ergebenst eingeladen.

Hirtsefmühle, 28. April 1914.

Der Vorsitzende des 9. landw. Bez.-Vereins: Stricker.

1266

Fussboden-Glanz-Lack

(sogen. Buttersack-Lack)

sofort trocknend, hochglänzend, geruchlos und sehr haltbar, in verschiedenen Farben-Mustern, erhältlich bei

M. Wöller Nachf.

1312

Telephon Nr. 15.

U. W. Wendepflüge

sowie deren Ersatzteile, auch zu Original-Sack passend.

Kultivatoren mit und ohne automatischer Stellung.

Kultivatoren zu allen Systemen

sowie alle sonstigen landwirtschaftlichen

Maschinen u. Geräte.

Fahrräder, deren Zubehör und Ersatzteile liefert billigst

724

Hch. Wahl, Kettenbach (Bahnhof).

Dienstmädchen

zum sofortigen Eintritt gesucht.

1298

Näh. Exp.

Ein Kochfräulein

gesucht.

1293

Zu erf. in der Exp.

Verkehrs-Verein.

Auf unsere Annonce betr. Militär-Kurgäste hat sich niemand gemeldet. Es besteht danach die Befürchtung, dass Militär-Kurgäste überhaupt nicht mehr hierher geschickt werden. Wir wiederholen darum unsere Anfrage und bitten etwaige Reflektanten um sofortige Entscheidung, da ev. am 10. Mai schon 2 Gäste eintreffen sollen.

1214

Der Arbeitsausschuss

Freiwillige

Sanitätskolonne.

Freitag Abend um 9 Uhr:

Versammlung (Turnhalle).

Die Mitglieder werden dringend gebeten, vollzählig zu erscheinen, da wichtige Besprechungen vorliegen.

1303

Der Vorstand.

6 gut erhaltene

Fahrräder

von 25—50 M. empfiehlt

1252

J. Stern,

Inh.: H. Käß.

Tapeten

Linoleum-Läufer u. Vorlagen

Wachstuche

Wandschoner und Küchen-

borden, sowie sämtliche

Vorhangsartikeln

empfehlen billigst

Ph. Reichel,

636

Telephon 140.

Henkel's Bleich-Soda

• für alle •

Küchengeräte

20 Arbeiter

bei einem Stundenlohn bis zu 40 Pf., zur Restauration Breithardt, stellt noch ein

1128

Eisenbach, Unternehmer.

Dieselbst 70 cbm Stampfbeton u. Zementputz vergeben.

Eine Brille vom Schindberg bis zur Bahnhofstraße verloren.

1311

Frau Lij. Wm.



Ein Transport

Holsteiner Ferkel

trifft Montag morgen 10 Uhr ein, bei

1310

Ph. Kraft, „Gold. Ferkel“

Birlenbach u. Ertel.

2 starke Läufer

verkauft

1308

Ph. Wahl, Kessel.

Auch der hartnäckigste Aussen hält den erprobten Wbert-Tabletten nicht stand, so steht in einem der zahlreichen Zeugnisse über dieses ausgezeichnete Mittel zu lesen.

Wer irgend zu Erkältung neigt, viel zu sprechen hat, seinen Hals schonen muß, läßt sie nie ausser Acht, er sie regelmäßig, wobei er immer von neuem ihre erfrischende und wohltuende Wirkung verspürt. Die Schachtel kostet in allen Apotheken 1 M. Niederlage in Lg. Schwalbach: W. Hilge. 2492

1 Jahr Garantie für meine

Werksteine

für die gute Schleifkraft. Jeder Landwirt der probiert, profitiert. Paßt auf jede Größe. Transvaal 60 Pf. — 1257

50 Pf. 1257

W. Junter, Seidenhahn i. Z.

Überall werden Vertiefungen errichtet.